

Info-Telegramm

Vergabekriterien der Mieterzuschüsse Einkommensabhängige AZ

**Zuschüsse für einkommens-
abhängige Mieten
(einkommensabhängige AZ)**

Die Voraussetzung für die Gewährung einkommensabhängiger AZ in den ModInst-Förderprogrammen ist, dass die Einkommensgrenze nach § 9 Abs. 2 WoFG nicht überschritten wird. Eine entsprechende Einkommensbescheinigung nach § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes wird nach den „Ausführungsvorschriften zur Prüfung der Einkommensverhältnisse nach §§ 9, 18 und 20-24 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung“ durch die bezirklichen Wohnungsämter neben dem Wohnberechtigungsschein auf entsprechenden Antrag ausgestellt.

Antragseinreichung

Die Eigentümer/ Hausverwaltung stellt für den Mieter einen Antrag (Antragsformular mit Mieterdatenblatt der IBB) auf einkommensabhängige Zuschüsse.

Vom Mieter sind einzureichen

ein zum Bezug der Wohnung gültige Einkommensbescheinigung nach § 9 Abs. 2 WoFG.

Auszahlung der Zuschüsse

an den Eigentümer/Hausverwalter als Ausgleich zur anzusetzenden maßgeblich vergleichbaren Durchschnittsmiete im sozialen Wohnungsbau.

Höhe der Zuschüsse

Im Regelfall die Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten Miete (Mietspiegelwerte müssen eingehalten werden) zur Durchschnittsmiete im sozialen Wohnungsbau.

Dauer der Förderung

Die AZ's werden längstens bis zum Ende der jeweiligen Bindungszeit gem. Förderungsvertrag gezahlt. Der Förderzeitraum je Mieter kann bis zu 3 Jahren betragen.

Ansprechpartner: Frau Daubitz, Tel.: 030 / 21 25 42 17 und

Frau Schittkowski, Tel.: 030 / 21 25 35 83